

**21. Regierungs-Bekanntmachung vom 19. Juli 1872,
die Militair-Ersatz-Instruction und die Ausführungsverordnung dazu
vom 26. März 1868
betreffend.**

Da mehrfacher Wahrnehmung zufolge die von Sr. Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes unterm 26. März 1868 genehmigte und sofort in Vollzug getretene Militair-Ersatz-Instruction nebst Ausführungsverordnung dazu vom nämlichen Dato, den beteiligten hiesigen Staatsangehörigen nicht hinlänglich bekannt ist, so werden die Gemeindevorstände unter Hinweis darauf, daß diese Instruction nebst Ausführungsverordnung sich im Verlage der königlichen Wehrinen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin befindet, hiermit angewiesen, sich, soweit dieß nicht bereits geschehen, mit den erforderlichen Exemplaren derselben auf Gemeindefkosten, nach Befinden durch Vermittelung des Fürstlichen Landratsamtes zu versehen und den Inhalt ihren Gemeindegewöhnlichen in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Indem man sich der pünktlichen Befolgung auch der übrigen Vorschriften der gedachten Instruction nebst Ausführungsverordnung Seiten der fürstlichen Behörden und beteiligten Staatsangehörigen versieht, wird ganz besonders auf die unter A. angeordneten Bestimmungen zur gebührenden Nachachtung hiermit aufmerksam gemacht.

Greiz, den 19. Juli 1872.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

Rreusel.

Herrg.

A.

§. 59.

Anmeldung der Militairpflichtigen zur Einschreibung in die
Stammrolle.*)

1. Alle Militairpflichtige haben sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei der mit Führung derselben beauftragten Behörde, unter Vorzeigung ihres Geburtscheins,**) zu melden; und zwar

a) diejenigen, welche sich am Orte ihres gesetzlichen Domizils oder in dem Musterungs-Bezirk (S. 69) aufhalten, zu welchem derselbe gehört, an diesem;

*) Strafe und Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle cf. §§. 176 u. 177.

**) Diese Geburtscheine sind kostenfrei zu ertreiben.

Soweit die Vorzeigung besonderer Geburtscheine bei denjenigen Militairpflichtigen, welche sich in ihrem Geburtsort stellen, in einzelnen Distrikten nicht erforderlich sein sollte, können dieselben von dieser Verpflichtung durch den Civil-Vorstand des Kreis-Ersatz-Kommissionen entbunden werden.